

## INHALT

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

	Seite
1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2015 (veröffentlicht am 28.01.2016, in Kraft getreten am 29.01.2016)“ vom 12.10.2020	168
1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Amperverband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015 (veröffentlicht am 28.01.2016, in Kraft getreten am 29.01.2016)“ vom 30.09.2020	169
7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 10.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018 und 01.01.2019) vom 30.09.2020	171
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung - VerbS) vom 21.04.1982 vom 07.12.2020	172
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung - VSBO - des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 28.10.1980 vom 08.12.2020	172

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2015 (veröffentlicht am 28.01.2016, in Kraft getreten am 29.01.2016)“ vom 12.10.2020

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe folgende **Änderungssatzung**:

### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### „ § 3

#### **Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

- (1) *Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 950,00 € brutto.*
- (2) *Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 € brutto.*
- (3) *Die Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind in gleichem Maße wie jene der ehrenamtlichen Bürgermeister zu erhöhen. “*

### § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „ § 4

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) *<sup>1</sup>Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen von 25,00 € je Sitzung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.*
- (2) *<sup>1</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Sitzung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. “*

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### „ § 5

#### **Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) *Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für jede Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach dem Maß der besonderen Beanspruchung ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,00 €.*
- (2) *Die übrigen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein pauschales Sitzungsgeld von 40,00 €.* “

## § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 12.10.2020

WVA  
Andreas Magg  
Verbandsvorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015 (veröffentlicht am 28.01.2016, in Kraft getreten am 29.01.2016)“ vom 30.09.2020**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erlässt der AmperVerband folgende **Änderungssatzung:**

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

### „ § 3

#### **Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

- (1) *Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.900,00 € brutto.*

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (2) *Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 550,00 € brutto.*
- (3) *Die Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind in gleichem Maße wie jene der ehrenamtlichen Bürgermeister zu erhöhen. “*

## § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

### **„ § 4 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) *<sup>1</sup>Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen von 25,00 € je Sitzung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.*
- (2) *<sup>1</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Sitzung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. “*

## § 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### **„ § 5 Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) *Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für jede Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach dem Maß der besonderen Beanspruchung ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,00 €.*
- (2) *Die übrigen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein pauschales Sitzungsgeld von 40,00 €. “*

## § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alling, den 30.09.2020

AmperVerband  
Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 10.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018 und 01.01.2019) vom 30.09.2020

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz erlässt der AmperVerband folgende **Änderungssatzung:**

### § 1

§ 16 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„ <sup>4</sup>Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich im Abrechnungsgebiet

a) Alling je am 15.05. und 15.09.

b) Eichenau, Puchheim-Bahnhof, Gröbenzell, Olching sowie für die Flurstücksnummern 3145, 3155 und 3212 jeweils der Gemarkung Langwied je am 15.06., 15.09. und 15.12.

c) Gilching, je am 15.08. und 15.11.

d) Germering Wasserbeschaffungsverband je am 15.08. und 15.11.

e) Germering Stadtwerke je am 01.04. und 01.10.

f) Krailling - Gewerbegebiet KIM je am 15.06 und 15.08.

g) Puchheim-Ort je am 15.03. und 15.05.

h) Maisach je am 15.02. und 15.08.

in jeweils gleichen Teilen zur Zahlung fällig. “

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alling, den 30.09.2020

AmperVerband  
Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung - VerbS) vom 21.04.1982 vom 07.12.2020

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung erlässt der AmperVerband folgende **Satzung**:

### § 1

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ § 1  
**Name, Sitz, Rechtsstellung**

...

(2) *Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.*

... “

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alling, den 07.12.2020

AmperVerband  
Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung - VSBO - des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 28.10.1980 vom 08.12.2020

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe folgende **Satzung**:

### § 1

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## „ § 1 Name - Sitz

...

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.

... “

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 08.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe  
Andreas Magg  
Verbandsvorsitzender